

Automatenversorgungsvertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung in Berlin, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) in Bonn, dieses wiederum vertreten durch das Verpflegungsamt der Bundeswehr (VpflABw), Bremer Straße 71 in 26135 Oldenburg (Konzessionsgeber)

und

Herrn/Frau/Firma
(nachfolgend als Betreiberin/Betreiber bezeichnet)

Wohnort/Firmensitz

vertreten durch

wird unter der Auftragsnummer folgender Automatenversorgungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Betreiberin/Der Betreiber verpflichtet sich, die Automatenversorgung mit Lebensmitteln im Umfang der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) in den Liegenschaften der Bundeswehr des Regionalverbundes 25 sicherzustellen. Dazu werden Warenautomaten an den genannten Aufstellungsorten auf eigene Kosten aufgestellt, betrieben und unterhalten. Die Anzahl der Warenautomaten kann und soll bei Bedarf im Einvernehmen der Parteien über die in diesem Vertrag vereinbarte Mindestleistung hinaus erhöht werden.
- (2) Die Automaten bleiben im Eigentum der Betreiberin/des Betreibers und müssen nach Beendigung des Vertrages von der der Betreiberin/dem Betreiber auf eigene Kosten wieder entfernt werden.
- (3) Die Betreiberin/Der Betreiber nimmt mit dem Betrieb der Automaten nicht exklusiv die Versorgung mit Lebensmitteln in den Liegenschaften der Regionalverbundes wahr. Es werden weitere Versorgungseinrichtungen betrieben (z. B. Kantinen).
- (4) Die Betreiberin/Der Betreiber verpflichtet sich, dem Konzessionsgeber Änderungen des Firmennamens, der Rechtsform sowie die Übertragung einzelner Verträge oder

Geschäftsbereiche, soweit dieser Vertrag hiervon betroffen ist, unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen.

- (5) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Betreiberin / des Betreibers werden zwischen den Parteien nicht vereinbart.
- (6) Getroffene Regelungen dieses Vertrages gehen den Regelungen der Vorschriften in den Anlagen vor, soweit dort Abweichendes geregelt ist.

§ 2

Vertrauensvolle Zusammenarbeit und Mitbestimmung

Die Betreiberin/Der Betreiber verpflichtet sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Bundeswehr, den Nutzervertretern (Standortälteste, Kasernenkommandanten, Kommandeure) sowie den örtlichen Personalräten und Vertrauenspersonen (im folgenden Vertragstext als „Bundeswehr“ bezeichnet).

§ 3

Vertragsbedingungen

- (1) Die Bewirtschaftung des Automatenverbundes erfolgt im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenes wirtschaftliches Risiko der Betreiberin/des Betreibers. Für die zu erbringende Leistung schuldet der Konzessionsgeber der Betreiberin/dem Betreiber keine Vergütung. Die Automaten werden im Full-Service-Betrieb betrieben.
- (2) Die Betreiberin/Der Betreiber wird alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften insbesondere das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch, die Gewerbeordnung, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Lebensmittelhygienevorschrift der Bundeswehr (Zentralvorschrift A1-840/12-4001 – Anlage 2) und die hierzu ergangenen Regelungen des BMVg beachten.

§ 4

Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am ... und endet am ... (5 Jahre).

§ 5 **Leistungsinhalt**

- (1) Die von der Betreiberin/dem Betreiber zu erbringende Leistung (gemäß Anlage 1) ist spätestens drei Monate nach Herstellung der technischen Voraussetzungen durch die Bundeswehr an dem jeweiligen Aufstellungsort fällig, frühestens jedoch mit Vertragsbeginn.
- (2) Die bereitzustellende Leistung beinhaltet die Versorgung der Bundeswehrbeschäftigten durch Automaten mit Nahrungs- und Genussmitteln. Die Automaten sollen handelsübliche Snacks (z. B. Süßwaren, Salzgebäck, Frucht- und Kaugummi), Kaltgetränke (z. B. Mineralwasser, Apfelschorle, Erfrischungsgetränke, Bier und Biermischgetränke), Heißgetränke (z. B. Kaffee, Tee), Warmspeisen (z. B. Instantsuppen) und Frischwaren (z. B. Sandwiches, Wraps, Obst) ausgeben. Die konkrete Bestückung richtet sich nach dem Bedarf am Standort. Sie kann der Nachfrage entsprechend laufend angepasst werden.
- (3) Es sind zumindest die in der Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung – Auflistung der Standorte genannten Automaten zu betreiben. Darüber hinaus können im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien weitere Automaten betrieben werden.
- (4) Hochprozentige alkoholische Getränke dürfen nicht angeboten werden.
- (5) Produkte aus ökologischem Landbau und fairem Handel, z. B. Kaffee, Tee, Säfte (www.fairtrade-deutschland.de), saisonale und umweltschonend transportierte Lebensmittel sollen bevorzugt verwendet werden. Wo immer möglich, soll die Betreiberin/der Betreiber Nachhaltigkeitskriterien (Einkauf regionaler und saisonaler Produkte, die Reduzierung von Abfall, effizienter Energie- und Wasserverbrauch und sozial verantwortliches Handeln) beachten. Soweit Einwegmaterial genutzt werden muss, ist solches zu verwenden, dass überwiegend aus recycelbarem Material besteht. Einweggeschirr und Einwegbecher aus Einwegkunststoffprodukten und oxo-abbaubaren Kunststoffen sind nicht gestattet.
- (6) Der Verkauf von alkoholischen Getränken zu bestimmten Zeiten kann vom Bund ganz oder teilweise untersagt werden. Diesbezügliche Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 6 Preisbindung und -anpassung

- 1) Der Umfang und die Verkaufspreise des preisgebundenen Warenangebotes ergeben sich aus dem Basis-Sortiment (Anlage 2). Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des VpflABw und unterliegen der Mitbestimmung durch die zuständigen Beteiligungsgremien. Die Betreiberin bzw. der Betreiber ist abweichend davon berechtigt, die Preise an die vom Statistischen Bundesamt festgestellte Veränderung des Preisindexes für die Beherbergungs- und Gaststättenleistungen im Vergleich zu dessen Stand des Vertragsabschlusses anzupassen.
- 2) Das Basis-Sortiment kann und soll durch die Betreiberin bzw. den Betreiber um weitere Waren erweitert werden (freies Sortiment). Das freie Sortiment bedarf keiner weiteren Genehmigung und Mitbestimmung.
- 3) Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat bei der Kalkulation zu berücksichtigen, dass Überlassung der Aufstellungsorte erfolgt unentgeltlich erfolgt und elektrische Energie und Wasser kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Aufstellungsort

- (1) Die Überlassung der Aufstellungsorte erfolgt unentgeltlich. Elektrische Energie und Wasser werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Betreiberin/der Betreiber verpflichtet sich zu einem sparsamen Umgang mit Energie und Wasser. Sollten in Ausnahmefällen Unterstützungsleistungen des Bundes oder von Dritten (z. B. die Bestückung der Automaten durch ansässige Kantinenbetreiber) erfolgen, können Provisionszahlungen verhandelt werden.
- (2) Erfüllungsorte sind alle überlassenen Aufstellungsorte. Die örtlich zuständigen Bundeswehrdienstleistungszentren Leer und Wilhelmshaven werden mit einer Verwaltungsvereinbarung die genaue Stellfläche und die vorhandenen Anschlüsse für Wasser und Strom dokumentieren.
- (3) Veränderungen an dem oder um den Aufstellungsort durch die Betreiberin/den Betreiber sind grundsätzlich untersagt. Etwaige Änderungswünsche können an die Bund herangetragen werden. Der Bund entscheidet, ob Änderungen vorgenommen werden können. Die Parteien einigen sich individual über die Kostentragungspflicht etwaiger Änderungen.

- (4) Die Betreiberin/Der Betreiber ist mit Zustimmung des Konzessionsgebers berechtigt, Dritten nach Maßgabe dieses Vertrages die Mitnutzung des Aufstellungsortes einzuräumen. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht. Eine erteilte Zustimmung kann auch nachträglich widerrufen werden, wenn wichtige Gründe für einen Widerruf vorliegen.
- (5) Zur Anbringung von Schildern, Aufschriften oder zur Aufstellung von Schaukästen zu Reklamezwecken ist die schriftliche Einwilligung des Bundes erforderlich.
- (6) Die Betreiberin/Der Betreiber ist verpflichtet, den Aufstellungsort pfleglich zu behandeln.
- (7) Die Betreiberin/Der Betreiber übernimmt den Aufstellungsort in dem Zustand, in dem er sich zum Zeitpunkt der Überlassung befindet (Ist-Zustand). Veränderungen oder Verschlechterungen des Aufstellungsorts, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat die Betreiberin/der Betreiber nicht zu vertreten. Der Ausgleich für darüberhinausgehende Veränderungen oder Verschlechterungen richtet sich nach dem Gesetz.
- (8) Der Betreiberin/dem Betreiber obliegen im Bereich des Aufstellungsortes Arbeitgeberpflichten im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) für seine Beschäftigten.
- (9) Die Betreiberin/Der Bertreiber ist verpflichtet, vor Übernahme des Aufstellungsortes Versicherungen nach industrieüblichem Standard, im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich Mietsachschäden vorzulegen.

§ 8

Überwachung der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände

- (1) Die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen obliegt nach § 38 Abs. 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) den zuständigen Stellen und Sachverständigen der Bundeswehr. Diese sind im Rahmen ihrer fachlichen Aufgaben befugt, Weisungen zu erteilen, den Betrieb des Automaten unangemeldet zu prüfen und Proben zum Zwecke der Laboruntersuchung zu entnehmen. Für Proben wird der Betreiberin/dem Betreiber grundsätzlich keine Entschädigung geleistet.

- (2) Die Betreiberin/Der Betreiber hat gemäß § 42 Abs. 2 LFGB den o.g. Stellen und Sachverständigen während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten Zugang zu den Automaten zu gewähren und Weisungen vorbehaltlich einer abweichenden gerichtlichen Entscheidung unverzüglich zu befolgen. Dies beinhaltet ggf. auch die Öffnung der Automaten zur Prüfung der internen Produktionsprozesse im Rahmen von Ortsterminen, zu denen rechtzeitig geladen wird sowie den Zugang zu externen Betriebs- bzw. Lagerstätten.
- (3) Die Betreiberin/Der Betreiber oder das von ihr/ihm beauftragte Personal hat bei solchen Prüfungen und Probenentnahmen anwesend zu sein und den Duldungs- bzw. Mitwirkungspflichten nachzukommen. Die Betreiberin/Der Betreiber verpflichtet sich, festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben bzw. deren Abstellung bei der zuständigen Stelle zu beantragen sowie über die durchgeführten Maßnahmen zur Mängelabstellung den o.g. Stellen zu berichten.

§ 9 Vertragsstrafe

- (1) Kommt die Betreiberin/der Betreiber ihren/seinen vertraglichen Pflichten trotz Aufforderung ganz oder teilweise nicht nach, so hat sie dem Konzessionsgeber eine im Einzelfall zu ermittelnder angemessener Vertragsstrafe zu zahlen. Im Übrigen gilt § 11 VOL/B.
- (2) Die übrigen Rechte aus dem Vertrag, einschließlich weitergehender Schadensersatzansprüche oder der Kündigung des Vertrages, bleiben unberührt.

§ 10 Controlling

Die Betreiberin/Der Betreiber verpflichtet sich, dem VpflABw im Rahmen des Controllings zu erhebenden Daten (u. a. Umsatz, getrennt nach Gesamtumsatz des Verbundes sowie Einzelumsatz der Automaten, Art und Menge der verkauften Waren) monatlich zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf kann durch den Konzessionsgeber die Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. Jahres-/Monatsabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen) verlangt werden.

§ 11 Personal

- (1) Die Betreiberin/Der Betreiber versichert, dass sie/er das für die Vertragserfüllung vorgesehene Personal mit dem Inhalt dieses Vertrages vertraut macht und nur

solche Personen entsenden wird, die mit einer Verwendung nach Maßgabe dieses Vertrages einverstanden sind.

- (2) Die Betreiberin/Der Betreiber hat vor Vertragsabschluss für sich und die im Betrieb Beschäftigten durch einen Nachweis des Gesundheitsamtes oder des Standortarztes nachzuweisen, dass die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durchgeführt wurde und Hinderungsgründe nach § 42 Infektionsschutzgesetz nicht vorliegen. Das gleiche gilt bei Neueinstellung von Personal. Die Belehrung darf zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeiten nicht älter als 3 Monate sein.
- (3) Die Belehrungen sind alle zwei Jahre zu wiederholen. Die Betreiberin/Der Betreiber hat für ihre/seine Durchführung selbst Sorge zu tragen und entsprechende Nachweise vorzuhalten. Dies gilt ebenfalls für Hygieneschulungsmaßnahmen gem. der EU-Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Anlage 2 Kapitel 12 sowie der Zentralvorschrift A1-840/12-4001 „Lebensmittelhygiene“.
- (4) Die Betreiberin/Der Betreiber und ihr/sein Personal haben sich den seitens des Sanitätsdienstes der Bundeswehr angeordneten und nach den einschlägigen Vorschriften zumutbaren Gesundheitsmaßnahmen zu unterziehen. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland, soweit die Gesundheitsmaßnahmen durch den Konzessionsgeber erfolgen.
- (5) Die Betreiberin/Der Betreiber hat ihr/sein Personal zu verpflichten, über alle dienstlichen Angelegenheiten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Verschwiegenheit zu wahren.
- (6) Die Betreiberin/Der Betreiber verpflichtet sich, alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, welche das Verbot der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften sowie den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte regeln, insbesondere das SGB III, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) sowie das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) uneingeschränkt zu beachten und anzuwenden. Sie versichert, dass sie ausschließlich Personal aus EU/EWR-Ländern beschäftigen wird oder solche Personen aus Drittländern, welche im Besitz einer gültigen Arbeitsgenehmigung sind.
- (7) Die Betreiberin/Der Betreiber verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen durch Arbeitskräfte ausführen zu lassen, die fachlich geschult, eingewiesen und für den Einsatz im jeweiligen Aufgabenbereich geeignet sind. Sie/Er verpflichtet sich, nur solche ausländischen Arbeitskräfte einzusetzen, die zur Arbeitsaufnahme berechtigt sind. Das im Servicebereich eingesetzte Personal muss über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

- (8) Beim Einsatz ihres/seines Personals wird die Betreiberin/der Betreiber die Öffnungs- und Schließzeiten beachten, die für die betreffende Liegenschaft gelten. Ausnahmegenehmigungen können aufgrund von besonderen Anlässen beim Aufsichtführenden eingeholt werden.
- (9) Die Betreiberin/Der Betreiber regelt in eigener Zuständigkeit die Beurlaubung der eingesetzten Arbeitskräfte. Sie/Er stellt sicher, dass bei Urlaub, Ausfall infolge Krankheit, Entlassung, anderweitiger Verwendung u. ä. unverzüglich gleichwertiger Ersatz zur Verfügung steht, der die in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen erfüllt; dies gilt auch für sie selbst, sofern sie in den routinemäßigen Geschäftsbetrieb eingebunden ist.
- (10) Der Betreiberin/Dem Betreiber ist es untersagt Personal, welches die Liegenschaft betreten muss, aus Ländern der sog. Staatenliste (Anlage 3) einzusetzen. Personen dieser Länder erhalten keinen Zutritt zum militärischen Sicherheitsbereich.

§ 12

Unterauftragnehmer (UAN)

- (1) Die Betreiberin/Der Betreiber darf für die Erfüllung der Leistung Aufträge an UAN vergeben. Vor der Beauftragung der UAN hat die Betreiberin/der Betreiber diese dem Bund zu benennen und dessen Zustimmung einzuholen. Sollte der Bund einen UAN ablehnen, so darf dieser nicht durch die Betreiberin/den Betreiber beauftragt werden. Ablehnungsgründe sind unter anderem vorherige Schlechtleistung des geplanten UAN oder die militärische Sicherheit.
- (2) Die Beauftragung von UAN entbindet die Betreiberin/den Betreiber nicht von der ordnungsgemäßen Erfüllung der Vertragspflichten.
- (3) Die Betreiberin/Der Betreiber hat sich in den Vereinbarungen mit den UN die gleichen Rechte und Ansprüche zu verschaffen, die der Konzessionsgeber gegen die Betreiberin/den Betreiber hat.
- (4) Die Betreiberin/Der Betreiber hat dem Konzessionsgeber jede im Zuge der Ausführung des Auftrags eintretende Änderung auf Ebene der UAN mitzuteilen.
- (5) Die Betreiberin/Der Betreiber muss bei der Wahl ihrer/seiner UAN beachten, dass Personen aus Ländern der sog. Staatenliste (Anlage 4) kein Zutritt zum militärischen Sicherheitsbereich gewährt wird.

§ 13 Sicherheit

- (1) Die Betreiberin/Der Betreiber und das von ihr/ihm beschäftigte Personal unterliegen den Sicherheitsbestimmungen für Fremdpersonal im Sinne der Zentralvorschrift A1-1920/0-6001.
- (2) Das Fremdpersonal ist verpflichtet, über alle dienstlichen Angelegenheiten der Bundeswehr – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – strengste Verschwiegenheit zu wahren. Beide Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Beschäftigten, und/oder Dritten (freie Mitarbeiter etc.) aufzuerlegen.
- (3) Die Betreiberin/Der Betreiber verpflichtet sich, alle Ihr/ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung oder nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem Konzessionsgeber zurückzugeben
- (4) Die von der Betreiberin/dem Betreiber in Bundeswehr-Liegenschaften oder am Einsatzort zur Durchführung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter oder Dritte haben vor allem die Vorschriften zu beachten, die der Konzessionsgeber in diesen Liegenschaften oder am Einsatzort allgemein oder speziell aus Gründen der militärischen Sicherheit erlassen hat. Die Betreiberin/Der Betreiber wird ihr/sein Personal verpflichtet, sich hierüber unverzüglich nach Eintreffen in der jeweiligen Bundeswehrliegenschaft zu informieren. Die Betreiberin/Der Betreiber hat eine Liste des dort eingesetzten Personals enthaltend Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Wohnanschrift, Nationalität, Ausweisnummer (Personalausweis oder Reisepass), Beruf, Arbeitgeber, bei der Wache zu hinterlegen und die verantwortlichen Aufsichtspersonen namentlich bekanntzugeben.
- (5) Aus Gründen der militärischen Sicherheit kann der Konzessionsgeber verlangen, dass die Betreiberin/der Betreiber einzelne Personen entweder nicht mit für den Konzessionsgeber durchzuführenden Arbeiten betraut oder sie unverzüglich davon entbindet. Hierbei ist zu beachten, dass Personen aus Ländern der Staatenliste (siehe Anlage 3) Bundeswehrliegenschaften aus Sicherheitsgründen nur unter bestimmten Voraussetzungen betreten dürfen bzw. in Einzelfällen der Zutritt in die Liegenschaften der Bundeswehr verweigert werden kann. Daher ist vor dem Einsatz von Personen aus den in der Staatenliste genannten Ländern, die Zutrittsmöglichkeit mit den Kasernenkommandanten abzustimmen.

- (6) Kommt die Betreiberin/der Betreiber dem Verlangen aus Absatz 5 nicht nach, kann der Konzessionsgeber den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen bzw., sofern die bisher erbrachte Leistung für den Konzessionsgeber nicht verwertbar ist, vom Vertrag zurücktreten. Im Falle der Kündigung hat die Betreiberin/der Betreiber Anspruch auf Bezahlung der erbrachten Leistungen.
- (7) Die Betreiberin/der Betreiber verpflichtet sich, gleichartige Bestimmungen in Verträge mit UAN aufzunehmen.
- (8) Sollte die Ausstellung eines Sonderausweises für Auslieferungspersonal der Betreiberin/des Betreibers für einen geregelten Zutritt / regelmäßige Zufahrt notwendig sein, ist eine gesonderte Abstimmung mit dem Bund (Kasernenkommandant der jeweiligen Liegenschaft) zwingend erforderlich.

§ 14

Datenschutz und Datensicherheit

- 1) Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 2) Die Betreiberin/Der Betreiber erklärt sich einverstanden und darüber informiert, dass alle sie betreffenden Auftragsdaten im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung des Konzessionsgebers zur Zweckerfüllung des jeweiligen Vertrages gespeichert werden.
- 3) Nach Datenschutzrecht sind die von der Betreiberin/dem Betreiber zur Durchführung des Vertrages eingesetzten UAN, Mitarbeiter oder Dritte auf die Wahrung des Datengeheimnisses vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit zu verpflichten. Die Niederschrift(en) über die förmliche Verpflichtung hierüber ist auf Verlangen der Vertragspartei vorzulegen. Der Konzessionsgeber behält sich vor, in bestimmten kritischen Arbeitsbereichen vor Aufnahme der Tätigkeit ein persönliches Gespräch mit dem jeweiligen Mitarbeiter der Betreiberin/des Betreibers zu verlangen.
- 4) Die Betreiberin/Der Betreiber ist zu regelmäßiger Datensicherung im erforderlichen Umfang verpflichtet. Insbesondere hat sie die ihrem/er die seinem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter oder sonstige Dritte zu schützen. Hierzu ergreift sie die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz

seiner Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch. Bei Verwendung von nicht seinem Zugriff unterliegenden Systemen hat sie seinen UAN entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

- 5) Der Konzessionsgeber ist berechtigt, die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen jederzeit nach vorheriger schriftlicher Ankündigung von mindestens fünf Werktagen zu überprüfen. Hat der Konzessionsgeber den konkreten Verdacht einer Verletzung von Datensicherheitsanforderungen, bedarf die Überprüfung keiner Ankündigung. Im Rahmen der Überprüfung hat die Betreiberin/der Betreiber dem Konzessionsgeber zu seinen üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen für die Prüfung relevanten Geschäftseinrichtungen, insbesondere den EDV-Einrichtungen, zu gewähren.
- 6) Die Betreiberin/der Betreiber verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung oder nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem Konzessionsgeber zurückzugeben.

§ 15

Haftung der Betreiberin bzw. des Betreibers

- 1) Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts Anderes geregelt wurde.
- 2) Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen zugunsten des Konzessionsgebers gelten auch zu Gunsten der Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen des Konzessionsgebers. Die Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen in diesem Vertrag zugunsten des Konzessionsgebers oder der Betreiberin/des Betreibers gelten nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Konzessionsgebers, der Betreiberin/des Betreibers oder einer der Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen beruhen, und nicht für Schäden aufgrund der schuldhaften Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit durch den Konzessionsgeber, die Betreiberin/den Betreiber oder der Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen.
- 3) Verletzt die Betreiberin/der Betreiber schuldhaft eine ihr nach diesem Vertrag obliegende Pflicht, so hat sie der Bundesrepublik Deutschland den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Verstöße gegen Verpflichtungen, die die Betreiberin/der Betreiber aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung

obliegen, gelten als Verstöße gegen Vertragspflichten, soweit sie geeignet sind, den Vertragszweck zu gefährden. Die Betreiberin/Der Betreiber hat ein Verschulden ihres/seines Personals in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

- 4) Steht einem Dritten wegen eines Schadens, den die Betreiberin/der Betreiber durch schuldhafte Verletzung der ihr nach Absatz 1 obliegenden Pflichten verursacht hat, ein Anspruch auf Schadensersatz auch gegen den Bund zu, so ist die Betreiberin/der Betreiber verpflichtet, den Konzessionsgeber von diesem Anspruch freizustellen.

§ 16 Versicherung

- 1) Die Betreiberin/der Betreiber hat eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und regelmäßig den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist eine Deckungssumme von 3.000.000 € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden als ausreichend anzusehen.
- 2) Die Versicherungsverträge sind dem VpflABw vorzulegen. Die Betreiberin/Der Betreiber hat jährlich durch Vorlage von Belegen nachzuweisen, dass ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

§ 17 Pfandrecht

- 1) Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des Bundes aus diesem Vertrag wird ein Pfandrecht zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland an sämtlichen von der Betreiberin/dem Betreiber eingebrachten Sachen vertraglich vereinbart. §§ 581 Abs. 2, 559 ff. BGB gelten entsprechend. Die Betreiberin/Der Betreiber erklärt mit Unterzeichnung dieses Vertrages, dass die eingebrachten Sachen nicht durch Rechte Dritter belastet sind und in ihrem/seinem ausschließlichen Eigentum stehen.

§ 18 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 1) Gegen Forderungen aus diesem Vertrag kann die Betreiberin/der Betreiber auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

- 2) Gegenüber den Forderungen der Konzessionsgeber aus diesem Vertrag steht der Betreiberin/dem Betreiber ein Zurückbehaltungsrecht oder Leistungsverweigerungsrecht nur in Bezug auf Forderungen aus diesem Vertrag zu und nur, wenn der Anspruch, auf den das Recht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 19 Kündigung

- 1) Die Vertragsparteien können den Automatenversorgungsvertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres kündigen.
- 2) Bei mangelnder Wirtschaftlichkeit des gesamten Automatenverbundes ist eine Teilkündigung einzelner Standorte mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende möglich. Die Auslastung der einzelnen Automaten ist durch Übersendung geeigneter Unterlagen (z. B. Jahres-/Monatsabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen) nachzuweisen. Vor einer Teilkündigung sind alternative Bedarfsdeckungsformen durch die Betreiberin/den Betreiber aufzuzeigen.
- 3) Das Recht beider Vertragsparteien, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

Gründe für die außerordentliche Kündigung durch das VpflABw sind insbesondere:

- Gesundheitliche Gefährdung der Nutzer durch ansteckende Krankheiten;
- Grobe Verstöße gegen das Lebensmittelhygienerecht, insbesondere des Infektionsschutzgesetzes, der EU-Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und EU-Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen sowie der Zentralvorschrift A1-840/12-4001;
- Erhebliche Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Automatenversorgungsvertrages; insbesondere die Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland;
- Unzuverlässigkeit im Sinne von § 35 GewO;
- Grob unzulängliche Buchführung, unrichtige oder irreführende Angaben über den Geschäftsbetrieb bzw. den Umsatz.

Bei zu vertretender außerordentlicher Kündigung durch das VpflABw haftet die Betreiberin/Der Betreiber der Bundesrepublik Deutschland gegenüber für den entstandenen Schaden.

- 4) Jede Kündigung muss zu Ihrer Wirksamkeit dem Formerfordernis nach Nr. 3 der ZVB/BMVg entsprechen.

§ 20 Gerichtsstand

Für Klagen der Betreiberin bzw. des Betreibers oder der Bundesrepublik Deutschland aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand der Sitz des BAIUDBw in Bonn vereinbart.

§ 21 Schlussbestimmungen

- 1) Dieser Vertrag zwischen der Betreiberin/dem Betreiber und dem Konzessionsgeber ist privatrechtlicher Natur.
- 2) Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Regelungen bezüglich des Automatenversorgungsvertrages. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 3) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags müssen dem Formerfordernis nach Nr. 3 der ZVB/BMVg entsprechen.
- 4) Sollte ein Teil dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragschließenden vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.
- 5) Auf diesen Automatenvertrag findet deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen festgelegt sind, gelten ergänzend gelten die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B "Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)" - Fassung 2003 – vom 05.08.2003 mit den dazu ergangenen "Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen Teil B" (ZVB/BMVg) in der Fassung vom 05.06.2023, "Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen" (VO PR Nr. 30/53) vom 21.11.1953 sowie die "Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten" (Anlage zu VO PR Nr. 30/53. Die VOL/B ist im Bundesanzeiger (BAnz) Nr. 178a vom 23.09.2003, die

ZVB/BMVg in der Fassung vom 05.06.2023 sind im BAnz AT vom 13.07.2023 veröffentlicht.

- 7) Die in dem Vertrag und seinen Anlagen genannten Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sollten sich deren Inhalte wesentlich verändern kann das VpflABw die Anpassung des Vertrages verlangen.
- 8) Die in dem Vertrag und seinen Anlagen genannten Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sollten sich deren Inhalte wesentlich verändern kann das VpflABw die Anpassung des Vertrages verlangen
- 9) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag werden von den Vertragsparteien in Änderungs-/Ergänzungsverträgen vorgenommen, die der in Nr. 3 ZVB/ BMVg vorgeschriebenen Form entsprechen müssen.
- 10) Dieser Vertrag ist zweifach gefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten: die Betreiberin/der Betreiber und der Konzessionsgeber.
- 11) Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages. Vorschriften werden aus Wirtschaftlichkeits- und Umweltschutzgründen elektronisch bereitgestellt.

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Leistungsbeschreibung |
| Anlage 2 | Basissortiment für den Automatenverkauf |
| Anlage 3 | Zentralvorschrift A1-840/12-4001(Lebensmittelhygiene) |
| Anlage 4 | Staatenliste |

- 12) Die in dem Vertrag und seinen Anlagen genannten Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sollten sich deren Inhalte wesentlich verändern kann der Konzessionsgeber die Anpassung des Vertrages verlangen.

Oldenburg, den

Für den Konzessionsgeber
Im Auftrag

Für die Die Betreiberin/den Betreiber

.....
Sachgebietsleitung BV

.....